

72. 1. Inwieweit hat jemand, der Kleidungsstücke in Verwahrung nimmt, Vorsorge gegen Fälschung der von ihm ausgegebenen Marken zu treffen?

2. Kann sich der Benutzer einer Kleiderablage darauf berufen, daß er einen auf Haftungsbeschränkung bezüglichen Anschlag des Verwahrers nicht gesehen habe?

BBB. § 276.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1926 i. S. Singakademie G. B. (Bekl.) w. K. (Kl.). VI 587/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger besuchte am 2. Januar 1925 ein Konzert, das in den Räumen der Beklagten veranstaltet wurde; er übergab der an der Kleiderablage tätigen Frau zwei Pelze, einen Hut und einen Schirm, wofür er die Marken 515 und 516 erhielt. Als er später die Stücke wieder abnehmen wollte, waren sie bereits auf gefälschte Marken abgenommen worden. Er hat die Beklagte auf Schadenersatz, zunächst zu einem Teilbetrag von 2000 M., in Anspruch genommen. Sie ist vom Landgericht zur Zahlung von 300 M. unbeding. wegen des Mehrbetrags für den Fall der Leistung eines dem Kläger anvertrauten Eides verurteilt worden. Das Kammergericht hat dieses Urteil im wesentlichen bestätigt. Die Revision der Beklagten hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat eine eigene Fahrlässigkeit der Beklagten darin erblickt, daß die Kleiderablagemarken keinen genügenden Schutz gegen Fälschungen böten. Die Revision rügt Verkennung des Begriffs der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. . . . Ob die Marken, welche die Beklagte hat verwenden lassen, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprachen, ist im wesentlichen Sache des auf tatsächlichem Gebiet liegenden freien richterlichen Ermessens. Die Revision ist selbst der Meinung, daß die Anwendung eines absoluten Begriffs als Maßstab für diese Prüfung nicht angängig sei; die im Verkehr erforderliche Sorgfalt sei vielmehr in jedem Fall nur auf Grund der Erfahrungen im Verkehr unter Berücksichtigung aller Umstände

zu bestimmen. In diesem Sinne hat sich auch bereits das Reichsgericht (Urt. vom 13. Juli 1923 VII 623/22 in L.R. 1923 Sp. 600) ausgesprochen, indem es ausführt, daß besonders die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien; was in Berlin als schuldhaft unvorsichtig zu gelten habe, könne in einer kleinen Provinzstadt wohl noch der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprechen; in weitem Umfang liege daher die Frage auf tatsächlichem Gebiet. Hier handelt es sich, wie in jenem Fall, um die Stadt Berlin. An die Sorgfalt der Beklagten hat daher, und auch im Hinblick auf die hohe Kleiderablagegebühr von einer Reichsmark, das Berufungsgericht mit Recht strengere Anforderungen gestellt, als dies vielleicht unter anderen Verhältnissen geboten wäre. Die Beklagte mußte mit den besonderen Gefahren der Großstadt rechnen und Marken verwenden lassen, die einen diese Gefahren berücksichtigenden Schutz gegen Fälschungen boten. Es kann rechtlich nicht beanstandet werden, wenn das Kammergericht in der Verwendung der ausgegebenen Marken, die zwar wegen ihres dünnen Papiers gegen Rasuren einen gewissen Schutz boten, die aber andere bei schneller Abfertigung schwer erkennbare Fälschungen zuließen, besonders da nicht einmal der Blaufeststempel über die Nummern gedruckt war, einen Mangel der im Berliner Verkehr erforderlichen Sorgfalt erblickt hat. Die Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz in Höhe von 300 M. ist daher jedenfalls gerechtfertigt.

Die Entscheidung über den weiter geforderten Schadensersatz hat das Berufungsgericht von einem Eid des Klägers abhängig gemacht, der dahin gefaßt ist, daß er „weder am 2. Januar 1925 noch sonst je vor Kenntnisnahme des Verlusts seiner Garderobe bei der Beklagten ein die Haftung auf 150 M. (für jede Nummer) beschränkendes Schild gesehen habe“. Das Abhängigmachen der weiteren Entscheidung von diesem Eid gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Zwar hat das Berufungsgericht mit Recht die Auffassung abgelehnt, daß der Ausdruck der Haftungsbeschränkung auf den Marken selbst genüge, um die Beschränkung zum Vertragsinhalt zu machen, da der Halter der Kleiderablage nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht damit rechnen kann, daß die Benutzer den Ausdruck zur Kenntnis nehmen. Es kann aber die Ansicht des Vorderrichters nicht gebilligt werden, daß auch Anschläge, welche die Haftungs-

beschränkung kundgeben, unverbindlich seien, wenn der Benutzer der Kleiderablage sie nicht gelesen, also nicht beachtet habe. Gegen die rechtliche Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen bestehen keine Bedenken. Nun kann aber nach Lage der Umstände nicht verlangt werden, daß der Halter einer Kleiderablage eine solche Klausel jedem einzelnen Benutzer mündlich besonders zur Kenntnis bringt, um sie zum Vertragsinhalt zu machen. Der Verkehr erfordert eine schnelle Abfertigung des die Kleiderablage in Anspruch nehmenden Publikums. Es hat sich deshalb die allgemein bekannte Verkehrsſitte herausgebildet, daß besondere Annahmebedingungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen, dem Publikum allgemein durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden. Mit dieser Verkehrsſitte muß jedermann rechnen. Sind die Bedingungen durch genügend zahlreiche Aushänge an sofort in die Augen fallenden Stellen in deutlich lesbarer Schrift für jeden, der die Kleiderablage benutzen will, erkennbar gemacht, so kann sich niemand darauf berufen, er habe den Aushang nicht gesehen und sein Inhalt sei daher für ihn unverbindlich. Die Beklagte hat nun behauptet, daß die Haftungsbeschränkung durch Anschläge an den Wänden deutlich sichtbar gemacht worden sei. Nach dem dargelegten Rechtsstandpunkt kommt es somit in erster Reihe darauf an, ob diese Behauptung richtig ist, was der Vorderrichter bisher noch nicht geprüft hat. Wird sie als richtig festgestellt, so kann der dem Kläger auferlegte Eid nicht mehr in Betracht kommen.